



Informationsvorlage

Vorlage Nr.	IV-029/2025	öffentlich	Datum
Bearbeiter	Frau Lange		12.03.2025
Einreicher	Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung		

Betreff:

2. Änderung der Stellplatzablösesatzung

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	29.04.2025	Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur	Information

Begründung:

Gemäß § 87 BbgBO hat die Gemeinde eine örtliche Bauvorschrift über die Ablösung von notwendige Stellplätze erlassen.

Die 1. Änderung der Stellplatzablösesatzung, veröffentlicht im Amtsblatt am 11.03.2020, ist am 12.03.2020 in Kraft getreten.

Entsprechend § 2 Abs. 5 sind mindestens alle 5 Jahre Überprüfungen und Anpassung der Herstellungskosten vorzunehmen.

Auf Grund der gestiegenen Baupreise und Bodenrichtwerte wird eine Änderung der Stellplatzablösesatzung notwendig.

Die Ablösekosten bestehend aus den Herstellungskosten und Bodenrichtwerten für die Flächeninanspruchnahme sind zu 100 % vom Antragsteller zu tragen.

Nach § 87 Abs. 8 BbgBO ist vor dem Erlass den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben.

Anlage/n

- 1 Stellplatzablösesatzung 2020
- 2 Entwurf Stellplatzablösesatzung 2025
- 3 Anlage 1 der Stellplatzablösesatzung